

Aktenzeichen: 4 AZR 569/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 23. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten; BAT Anlage SR 2 1;
Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg vom
27. 5. 1971 § 213; Regelstundenmaßerlaß vom
22. 7. 1970 i. d. F. vom 26. 1. 1971; TVG § 1

Leitsätze:

1. Ein teilzeitbeschäftigter Lehramtsanwärter hat in Baden-Württemberg keinen Anspruch auf Anrechnung von Stunden der Teilnahme an Ausbildungsseminaren auf die Unterrichtsstunden. Das gilt auch für Frauen, die ein Kind unter 16 Jahren versorgen.
2. Den Gerichten für Arbeitssachen ist es verwehrt, nach eigenem billigen Ermessen Tariflücken zu schließen, die durch andere billigem Ermessen entsprechende Regelungen geschlossen werden könnten, weil damit verfassungswidrig in die Tarifautonomie eingegriffen würde.



4 AZR 569/79

8 Sa 16/78 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. September 1981

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

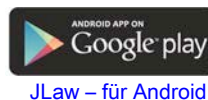
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Imdahl für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 7. Februar 1979 - 8 Sa 16/78 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die jetzt 38-jährige Klägerin ist Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Sie lebt mit ihrer am 1. August 1967 geborenen Tochter in häuslicher Gemeinschaft. Am 28. Februar 1976 hat sie die Erste Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden.

Aufgrund eines Beschlusses des Ministerrats des beklagten Landes vom 1. Juni 1976 werden seit 13. August 1976 Absolventen der Pädagogischen Hochschulen nach der Ersten Dienstprüfung nicht mehr - wie früher - als Beamte auf Probe übernommen, sondern im befristeten Angestelltenverhältnis mit Teilunterrichtsaufträgen beschäftigt. Die Klägerin war dementsprechend seit dem 13. August 1976 für das beklagte Land als Lehrerin in einem zunächst bis zum 31. Januar 1978 befristeten Angestelltenverhältnis mit einem Teilunterrichtsauftrag von wöchentlich 17 Unterrichtsstunden an der Anne-Frank-Grundschule in O tätig. Sie erhielt Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

In dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 28. Juli 1976/13. August 1976 heißt es u. a.:

Spalte 11

Umfang des Unterrichtsauftrags

Teilunterrichtsauftrag (mindestens halber Unterrichtsauftrag)
von wöchentlich

x	17 Unterrichtsstunden an Grundschulen,
	16 Unterrichtsstunden an Haupt-, Real- und Sonderschulen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Spalte 12

Regelstundenmaß an

x	Grundschulen (GS)	29 Unterrichtsstunden
	Hauptschulen (HS)	28 Unterrichtsstunden
	Real- und Sonderschulen (RS/SS)	27 Unterrichtsstunden

.....

§ 2 Anwendung des BAT

Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bestimmen sich nach dem BAT und den dazu gehörenden Sonderregelungen sowie den ergänzenden, ändernden oder an die Stelle des BAT oder der genannten Regelungen tretenden Tarifverträge.

.....

§ 5 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für vollbeschäftigte Lehrer richtet sich nach der Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit im öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung. Der von dieser regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit regelmäßig wöchentlich mit Unterrichtstätigkeit an der Schule zu verbringende Zeitanteil (Regelstundenmaß) richtet sich nach der vom Kultusministerium getroffenen allgemeinen Regelung über das Regelstundenmaß der Lehrer.
- (2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach dem Verhältnis der verein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

barten Unterrichtsstunden zu dem Regelstundenmaß.

.....

Neben ihrer Unterrichtstätigkeit nahm die Klägerin an den Ausbildungsseminaren zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung teil. Die Teilnahme an diesen Seminaren gehörte zur sogenannten zweiten Ausbildungsphase für Lehramtsbewerber an Grund- und Hauptschulen. Die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen war nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Kultusministeriums vom 1. April 1970 (GBl. 1970, S. 177) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung. Die erfolgreiche Ablegung der Zweiten Dienstprüfung war ihrerseits Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Die Klägerin erstrebt ein solches Lehramt.

Die Ausbildungsseminare, die die Klägerin besuchte, nahmen wöchentlich vier Stunden in Anspruch. Die von der Klägerin wegen der Teilnahme an der Ausbildung begehrte Anrechnung von wöchentlich vier Stunden auf ihre vereinbarten Unterrichtsstunden hat das beklagte Land abgelehnt. Hiermit ist die Klägerin nicht einverstanden.

Sie meint, daß sich eine Anrechnungspflicht des beklagten Landes aus den §§ 2 und 5 ihres Arbeitsvertrages und aus SR 2 1 Nr. 3 BAT in Verbindung mit dem Erlaß des Kultusministeriums über das "Regelstundenmaß der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg" (Regelstundenmaßerlaß) vom 22. Juli 1970 in der Fassung vom 26. Januar 1971 ergibt. Dieser Erlaß enthält unter "C. Anrechnungen" folgende Regelung:

"10. Für die Teilnahme der Lehrer (einschließlich der Lehrerinnen mit Teilzeitbeschäftigung) an der im ersten und zweiten Jahr der Probezeit vorge-



- 5 -

schriebenen Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Schulen vier Wochenstunden."

Die Klägerin meint ferner, SR 2 1 Nr. 3 BAT verlange für eine Gleichstellung der teilzeitbeschäftigten Angestellten mit den teilzeitbeschäftigten Beamten nicht, daß der Angestellte auch die Voraussetzungen des § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. erfülle. Im übrigen seien bei ihr diese Voraussetzungen auch zu bejahen, weil sie in ihrem Haushalt ein minderjähriges Kind betreue.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß der Klägerin von dem beklagten Land für die Zeit vom 13. August 1976 bis zum 23. Juni 1977 für jede Woche ein 4/29 BAT IV a-Gehalt zu zahlen ist,

hilfsweise

festzustellen, daß die anzurechnenden Stunden als Mehrarbeit gemäß der Mehrarbeitsverordnung des beklagten Landes in der jeweils gültigen Fassung zu vergüten sind.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat sich auf den Beschluß des Ministerrats vom 8. Juli 1976 berufen, in dem es heißt, daß für Lehramtsanwärter im Angestelltenverhältnis mit 17 bzw. 16 Wochenstunden für Zeiten, die für die Ausbildung in der zweiten Ausbildungsphase aufgebracht werden müssen, eine Anrechnung nicht gewährt wird. Außerdem seien auch die Voraussetzungen von Nr. 10 des Abschnittes C des Regelstundenmaßerlasses nicht gegeben, da mit den dort erwähnten teilzeitbeschäftigten Beamten nur die in § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. genannten gemeint seien, zu denen die Klägerin nicht gehöre. Im übrigen sei die Teil-



- 6 -

nahme an den Ausbildungsseminaren mit der Klägerin nicht vereinbart worden. Die Klägerin sei zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen nicht verpflichtet gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

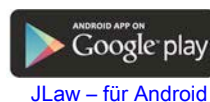
Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen keine Bedenken. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß durch sie der Streit der Parteien endgültig geklärt wird, ob vier Wochenstunden, während denen die Klägerin an Ausbildungsveranstaltungen teilnahm, auf ihre Unterrichtsverpflichtung angerechnet werden und sie deshalb für weitere vier Wochenstunden Vergütung verlangen kann. Die Klägerin hätte zwar im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht (24. Januar 1979) ihre Klage auf eine Leistungsklage umstellen können, da in diesem Zeitpunkt der Klagezeitraum (13. August 1976 bis 23. Juni 1977) bereits abgeschlossen war. Es ist aber davon auszugehen, daß das beklagte Land als juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung die ihm obliegende Leistung erbringen wird (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TOA und BAG 26, 198 [201, 202] = AP Nr. 3 zu § 3 BAT mit weiteren Nachweisen).

Der Klägerin steht für die Zeit vom 13. August 1976 bis 24. Juni 1977 keine weitergehende Vergütung zu, als sie sie vom beklagten Land erhalten hat. Nach dem Arbeitsvertrag vom 28. Juli/13. August 1976 hatte die Klä-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gerin einen Unterrichtsauftrag über wöchentlich 17 Unterrichtsstunden (Spalte 11 des Arbeitsvertrages) bei einem zugrundegelegten Regelstundenmaß von 29 Unterrichtsstunden (Spalte 12 des Arbeitsvertrages). Demgemäß betrug ihre wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 5 des Arbeitsvertrages 17/29 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Lehrers. 17/29 der Vergütung der vereinbarten Vergütungsgruppe IV a BAT hat das beklagte Land an die Klägerin aber unstreitig gezahlt. Entgegen der Auffassung der Klägerin war das Land nicht verpflichtet, für den Klagezeitraum die vier wöchentlichen Seminarstunden auf die vereinbarten Unterrichtsstunden anzurechnen oder die Klägerin für die Teilnahme an der Ausbildung vom Unterricht freizustellen. Infolgedessen hat die Klägerin keine noch zu vergütende Mehrarbeit geleistet. Ebenso wenig kann sie für die Teilnahme an der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung verlangen.

Die Klägerin kann einen Anspruch auf Anrechnung von vier Ausbildungsstunden auf ihre Unterrichtsstunden nicht auf Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses des Kultusministers Baden-Württemberg stützen. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß sich ein solcher Anspruch nicht aus Abschnitt C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses herleiten läßt (Urteil vom 16. April 1980, AP Nr. 16 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dieser Regelstundenmaßerlaß trotz seiner Verkündung im Amtsblatt des Kultusministeriums (K.u.U. 1972 S. 1507) wirksam geworden ist (vgl. hierzu Beschluß des VGH Baden-Württemberg vom 15. August 1972 - IV 1036/70 -, ESVGH 23, 90 = BaWüVBl. 1972, 185). Wenn der Erlaß rechtsunwirksam ist, kann die Klägerin keine Rechte aus ihm herleiten. Ist er dagegen rechtswirksam, gelten seine Regelungen zwar auch für die Klägerin. Denn nach dem kraft Tarifbindung der Parteien auf das Arbeitsverhältnis anwend-



- 8 -

baren und weder durch Parteivereinbarung noch durch ministerielle Erlasse abdingbaren BAT finden gemäß SR 2 1 Nr. 3 für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen hinsichtlich der Arbeitszeit "die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten" Anwendung. Hierzu gehört der Regelstundenmaßerlaß für Lehrer an öffentlichen Schulen. Die dort geregelten Wochenstunden und Anrechnungen sind Teil der Arbeitszeit.

Die Klägerin erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen von Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses. Nach dieser Vorschrift sind Lehrern (einschließlich der Lehrerinnen mit Teilzeitbeschäftigung), die im ersten und zweiten Jahr der Probezeit an der vorgeschriebenen Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Sonder-schulen teilnehmen, vier Wochenstunden auf die Unterrichtsstunden anzurechnen. Gemeint sind hier die Lehrer, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden. Der Tätigkeit dieser beamteten Lehrer entsprach die Tätigkeit der Klägerin, die als angestellte Lehrerin ebenso wie die beamteten Lehrer auf Probe an der Ausbildung für die Zweite Dienstprüfung teilnahm. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes war die Ausbildung der Klägerin auch im Sinne des Regelstundenmaßerlasses "vorgeschrieben", wie der Senat in seinem Urteil vom 16. April 1980 (AP Nr. 16 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) näher begründet hat.

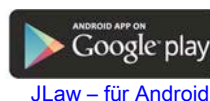
Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses erfaßt jedoch nicht teilzeitbeschäftigte Lehrer, deren Arbeitszeit nicht wegen der Betreuung oder Pflege eines in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen ermäßigt wurde. Aus der Erwähnung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte in Abschn. C Nr. 10 sowie in Abschn. B Nr. 1 und 3 des Erlasses ist zu entnehmen, daß der Erlaß zwischen vollbeschäftigten Lehrern und Lehrern mit Teilzeitbeschäftigung trennt. Wenn in Abschn. C Nr. 10 ausdrücklich Lehrerinnen mit Teilzeitbeschäftigung einbezogen werden, so bedeutet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dies, daß nach dem Wortlaut von Abschn. C Nr. 10 die übrigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte nicht von dieser Vorschrift erfaßt werden. Die Beschränkung auf teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen erklärt sich daraus, daß der Erlaß unmittelbar nur für die beamteten Lehrer erging und im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe (Fassung vom 26. Januar 1971) nur für weibliche Beamte mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren die Teilzeitbeschäftigung möglich war (§ 213 LBG Baden-Württemberg vom 27. Mai 1971 - Gesetzblatt S. 225 -). Durch die im Jahre 1979 wieder außer Kraft getretene Neufassung des § 213 LBG Baden-Württemberg vom 2. April 1974 (Gesetzblatt S. 153) ist auch anderen Beamten eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht worden. Danach kann einem Beamten auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermöglicht werden, wenn er mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren oder einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt. Es liegt nahe, Abschn. C Nr. 10 des angeführten Erlasses auch auf diesen Personenkreis anzuwenden. Die Klägerin ist aber mit solchen Beamten nicht vergleichbar. Sie lebt zwar nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts mit ihrem unter 16 Jahre alten Kind in häuslicher Gemeinschaft und betreut das Kind. Ihre Arbeitszeit ist aber nicht - wie es nach § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. erforderlich war - auf ihre Veranlassung ermäßigt worden, damit sie diese häuslichen Aufgaben wahrnehmen kann. Vielmehr ist ihr von vornherein - wie allen anderen Bewerbern mit oder ohne Kind - nur eine Teilzeitbeschäftigung angeboten worden. Einem Beamten konnte im Klagezeitraum nur unter den Voraussetzungen des § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. eine Teilzeitbeschäftigung eingeräumt werden. Der Dienstherr konnte nicht - wie vorliegend für die Angestellten - von sich aus und ohne Rücksicht auf die familiären Verhältnisse Lehrer als Beamte mit halbem Deputat einstellen.



- 10 -

Da der Regelstundenma erla  nur f r beamtete Lehrer erlassen wurde, erfa t Abschn. C Nr. 10 auch nur die teilzeitbesch ftigten Lehrerinnen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften teilzeitbesch ftigt werden konnten. Das sind diejenigen Lehrer, die die Voraussetzungen des § 213 LBG Baden-W rttemberg a. F. erf llten. Diese Voraussetzungen erf llt die Kl gerin jedoch nicht. Folglich findet auch Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenma erlasses auf sie keine Anwendung.

Da es keine mit der Kl gerin vergleichbaren Beamten gibt und der Arbeitsvertrag die Anrechnung von Seminarstunden auf die Unterrichtsstunden nicht regelt, enth lt die tarifliche Regelung in SR 2 1 Nr. 3 BAT hinsichtlich dieser Anrechnung f r die teilzeitbesch ftigten Lehrer, deren Arbeitszeit nicht auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 213 LBG Baden-W rttemberg a. F. herabgesetzt wurde, eine L cke. Dementsprechend hat der Senat auch in seiner Entscheidung vom 16. April 1980 (AP Nr. 16 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) schon die daraus sich ergebenden Schlu folgerungen gezogen. Handelte es sich um eine von den Tarifvertragsparteien gewollte L cke, durften die Gerichte schon aus diesem Grunde die L cke nicht schlie en. Denn dann h tten die Tarifvertragsparteien f r das Land Baden-W rttemberg die Regelung der Anrechnung von Seminarstunden auf die Unterrichtsstunden der teilzeitbesch ftigten Lehrer, die nicht zum Personenkreis des § 213 LBG Baden-W rttemberg a. F. geh ren, bewu t einer anderen Bestimmung  berlassen und eine tarifliche Regelung auch dann nicht gewollt, wenn eine solche Regelung fehlt (vgl. BAG 4, 156 [165] = AP Nr. 3 zu § 9 TVG; Wiedemann-Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl. 1977, § 1 Rz. 417). Unter dieser Voraussetzung w rden die Gerichte sich  ber den Willen der Tarifvertragsparteien hinwegsetzen, wenn sie gleichwohl die tarifliche Regelung durch eine L ckenausf llung erg nzten. Das w re mit der durch Art. 9 Abs. 3 GG gesch tzten Tarifautonomie unvereinbar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG gesch tzt.



Aber auch eine unbewußte tarifliche Regelungslücke kann der Senat im vorliegenden Fall nicht schließen. Die Annahme einer solchen Regelungslücke liegt dann nahe, wenn davon ausgegangen wird, daß die Tarifvertragsparteien bei Abschluß der SR 2 1 BAT im Jahre 1961 annahmen, daß es hinsichtlich der Arbeitszeit der Angestellten stets entweder entsprechende Arbeitszeiten der Beamten gebe oder eine vollständige einzelvertragliche Regelung getroffen werde. Unbewußte Regelungslücken sind zwar unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und unter Berücksichtigung dessen zu schließen, wie die Tarifvertragsparteien die betreffende Frage bei objektiver Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge im Zeitpunkt des Tarifvertragsabschlusses voraussichtlich geregelt hätten, falls sie an den nicht geregelten Fall gedacht hätten (BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie; Wiedemann-Stumpf, aaO, § 1 Rz. 418 mit weiteren Nachweisen). Das setzt aber voraus, daß hinreichende und vor allem auch sichere Anhaltspunkte für eine solche vermutete Leistungsbestimmung durch die Tarifvertragsparteien gegeben sind oder daß nur eine ganz bestimmte Regelung billigem Ermessen entspricht, sie damit nach Treu und Glauben und objektiver Betrachtung der maßgebenden Zusammenhänge geboten ist und deshalb davon ausgegangen werden kann, daß sich die Tarifvertragsparteien einer solchen zwingend gebotenen Regelung nicht entzogen hätten. Bestehen hingegen keine sicheren Anhaltspunkte dafür, welche Regelung die Tarifvertragsparteien getroffen hätten und sind verschiedene Regelungen denkbar, die billigem Ermessen entsprechen, kann ein mutmaßlicher Wille der Tarifvertragsparteien nicht festgestellt werden und ist folglich keine Ausfüllung der Tariflücke durch die Gerichte möglich. Die Gerichte für Arbeitssachen sind nämlich nicht befugt, in die Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien korrigierend und ergänzend einzugreifen und eine Aufgabe zu über-



- 12 -

nehmen, die das Grundgesetz (Art. 9 Abs. 3 GG) allein den Tarifvertragsparteien zugewiesen hat (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie). So verhält es sich im vorliegenden Fall.

Vorliegend sind keine sicheren Anhaltspunkte dafür ersichtlich, wie die Tarifvertragsparteien die Anrechnung von Seminarstunden auf die wöchentlichen Unterrichtsstunden geregelt hätten. Ferner gibt es auch nicht nur eine (der Klägerin günstige) denkbare Regelung, die billigem Ermessen entspräche. Darauf hat schon der Senat in seinem Urteil vom 16. April 1980 (AP Nr. 16 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) hingewiesen, wenn er ausgeführt hat, es sei sachlich gerechtfertigt, vollbeschäftigten Lehrkräften und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Sinne von § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. für die Teilnahme an Seminarveranstaltungen vier Wochenstunden Unterricht anzurechnen, anderen teilzeitbeschäftigten Lehrern jedoch nicht. Vollbeschäftigte Lehrkräfte würden ohne eine Anrechnung von Ausbildungszeiten über die volle Arbeitszeit hinaus mit Ausbildungsveranstaltungen belastet. Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften stehe hingegen genügend Freizeit zur Verfügung, die sie für Ausbildungszwecke verwenden könnten. Dies rechtfertigt es, ihnen für die Teilnahme an Seminaren grundsätzlich keine Unterrichtsstunden anzurechnen. Denjenigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die im Interesse ihrer Familie von sich aus auf eine mögliche Vollbeschäftigung verzichten, weil sie einen nahen Angehörigen im Haushalt zu betreuen oder zu pflegen haben, werden zwar nach Abschn. C Nr. 10 des Regelstundenmaßerlasses Seminarzeiten auf die Unterrichtsstunden angerechnet. Der sachliche Grund hierfür liegt aber darin, daß den in Betracht kommenden Lehrern durch die Anrechnungsvorschrift ein Anreiz gegeben werden soll, eine Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Damit verwirklicht der Erlaß in besonderer Weise den durch Art. 6 GG gebotenen Schutz der Familie und erleichtert den Eltern die Erfüllung der ihnen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

durch Art. 6 Abs. 2 GG auferlegten Pflicht zur Pflege oder Erziehung ihrer Kinder. Eines solchen zusätzlichen Anreizes für die Klägerin, auf eine Vollbeschäftigung zu verzichten, bedurfte es hier nicht, da für sie ohnehin nur eine Teilzeitbeschäftigung vorgesehen war. Dies rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Sinne von § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. einerseits und der übrigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte andererseits. Der Klägerin ist zwar zuzugeben, daß auch eine volle oder teilweise Anrechnung von Seminarstunden auf ihre Unterrichtsstunden nicht unbillig wäre. Zwingend geboten ist dies aber nicht; denn ihr verbleibt auch bei Nichtanrechnung der Seminarstunden auf ihre Unterrichtszeit noch mehr Freizeit für die Pflege und Erziehung ihres Kindes als einem vollbeschäftigten Lehrer, dem die Seminarstunden auf die Unterrichtsstunden angerechnet werden. Es ist Sache der Tarifvertragsparteien, unter mehreren denkbaren Regelungen, die billigem Ermessen entsprechen, diejenige Regelung zu treffen, die ihnen am meisten zusagt. Den Gerichten für Arbeitssachen ist es verwehrt, nach eigenem billigen Ermessen Tariflücken zu schließen, die auch durch eine andere billigem Ermessen entsprechende Regelung geschlossen werden könnten. Damit würden die Gerichte eine Regelungsaufgabe übernehmen, die das Grundgesetz in Art. 9 Abs. 3 den Tarifvertragsparteien zugewiesen hat, und auf diese Weise verfassungswidrig in die Tarifautonomie eingreifen.

Wenn - wie hier - die Tarifvertragsparteien untätig bleiben und eine Tariflücke nicht schließen, die auch von den Gerichten für Arbeitssachen wegen der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten nicht geschlossen werden kann, entsteht dadurch kein rechtloser Zustand. Vielmehr gilt dann dasselbe, was für die zahlreichen Lebenssachverhalte eines Arbeitsverhältnisses gilt, die von



- 14 -

den Tarifvertragsparteien für ihren Bereich nicht geregelt wurden. Tariflich nicht geregelte Rechtsfragen sind hier danach zu beurteilen, wie sie nach gesetzlichen oder anderen Rechtsvorschriften oder nach vertraglichen Vereinbarungen geregelt sind. Diese Prüfung ergibt vorliegend, daß weder eine Rechtsvorschrift noch der Arbeitsvertrag der Parteien eine Anrechnung von Seminarstunden auf die Unterrichtsstunden der Klägerin vorsahen.

Eine gesetzliche Anrechnungsvorschrift besteht nicht. Die Klägerin hat auch keinen gesetzlichen Anspruch gegen das beklagte Land auf bezahlte Freistellung vom Unterricht zur Teilnahme an der Seminarausbildung, wie der Senat in seinem Urteil vom 16. April 1980 (AP Nr. 16 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) näher ausgeführt hat. In diesem Urteil hat der Senat ferner im einzelnen begründet, daß dem teilzeitbeschäftigten Lehrer auch keine Ausbildungsvergütung für die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen zusteht und sich für den Lehrer wegen der Teilnahme an dieser Ausbildung ferner keine Vergütungsansprüche aus Art. 11 der Verfassung Baden-Württemberg herleiten lassen. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

Schließlich kann die Klägerin einen Anspruch auf Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die vereinbarten Unterrichtsstunden auch nicht auf ihren Arbeitsvertrag stützen. Nach § 2 des Arbeitsvertrages ist die Anwendung des BAT vereinbart, der aber in SR 2 1 nur auf die beamtenrechtlichen Bestimmungen und damit auf den Regelstundenmaßerlaß verweist, dessen Vorschriften jedoch keinen Anspruch der Klägerin auf Anrechnung von Ausbildungszeiten ergeben. Auch § 5 des Arbeitsvertrages nimmt nur Bezug auf den Regelstundenmaßerlaß.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht verneint, daß die Klägerin die Klageforderung auf eine betriebliche Übung oder die Verletzung des Gleichbehandlungsgrund-



satzes stützen könnte. Nach den mit Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wurden die Absolventen der Pädagogischen Hochschulen nach Ablegung der Ersten Dienstprüfung noch bis zum Einstellungstermin am 15. August 1975 als Beamte auf Probe übernommen. Von dieser Übung der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist das beklagte Land erstmals 1976 abgewichen. Unter diesen Umständen konnte eine betriebliche Übung mit dem Inhalt, daß auch angestellten teilzeitbeschäftigten Lehrkräften die Zeiten der Teilnahme an Ausbildungsseminaren auf die wöchentlichen Unterrichtsstunden angerechnet werden, zum Zeitpunkt der Einstellung der Klägerin im August 1976 nicht entstanden sein. Insoweit erhebt die Revision auch keine Einwendungen mehr.

Auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nicht vor. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es dem Arbeitgeber, einzelne oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund von allgemein begünstigenden Regelungen des Arbeitsverhältnisses auszunehmen und willkürlich schlechter zu stellen (vgl. BAG AP Nr. 42 zu § 242 BGB Gleichbehandlung mit weiteren Nachweisen). Die Klägerin hat vorliegend nicht vortragen können, daß das beklagte Land auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die nicht die Voraussetzung des § 213 LBG Baden-Württemberg a. F. erfüllten, Seminarstunden auf die Unterrichtsstunden anrechnete. Damit fehlt es an vergleichbaren Arbeitnehmern, die das beklagte Land besser stellte als die Klägerin. Auch insoweit vergleichbare Beamte gab es bei dem beklagten Land nicht. Damit ist für die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kein Raum.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Koffka

Imdahl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)